

An den Landrat des Landkreises Aurich
Herrn Olaf Meinen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

11. Juni 2022

Einschreiben

Beschwerde und Anregung gemäß § 34 NKomVG in Verb. m. § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich

Anlass: 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland zur Schaffung von Planungsrecht für das geplante Zentralklinikum Georgsheil

Sehr geehrter Herr Landrat Meinen.

Meine Beschwerde richtet sich gegen folgende Regelung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich. Es heißt dort unter „2.2.1 Medizinische Versorgung“ zu 01, 2. Satz:

„Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen die Zentralen Orte sein.“

Diese Regelung ist nicht durch Fettdruck als ein verbindliches Ziel der Raumordnung gekennzeichnet worden und bleibt auch durch die Soll-Formulierung unverbindlich und mindestens offen für mögliche Relativierungen durch Abwägung gegen andere Belange.

In dieser Form ist die Regelung unzulässig. Die Zuordnung der Standorte von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu Zentralen Orten hätte als verbindlich umzusetzendes Ziel der Raumordnung in das RROP aufgenommen werden müssen, das als abschließend abgewogen unzugänglich für weitere Abwägungsprozesse ist.

Fatale Folgen und mögliche Schadenssummen in mindestens 7-stelliger Höhe der fehlerhaft formulierten Regelung zeichnen sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben eines Zentralklinikums (ZKG) bereits ab. Daher rege ich an, die Formulierung möglichst zeitnah nachzubessern.

Begründung

Es ist unzulässig, verbindliche Gebote und Vorschriften übergeordneter Regelungsebenen auf einer untergeordneten Regelungsebene auszuhebeln, abzuschwächen oder zu umgehen bzw. zu hintergehen, wenn übergeordnete Regelungen dafür keine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten eröffnen. Im vorliegenden Fall werden verbindlich umzusetzende Ziele der Raumordnung hintergangen, zu denen es in § 3 Nr. 2. Raumordnungsgesetz (ROG) heißt, sie seien:

„verbindliche Vorgaben“ als „vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen.“

Was sind nun diese übergeordneten Regelungen, die als verbindlich umzusetzende Ziele der Raumordnung hintergangen werden:

2.2 RROP „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“

Bereits auf dieser nächsthöheren Gliederungsebene innerhalb des RROPs heißt es unter 08 im Fettdruck und insofern als verbindlich umzusetzendes Ziel der Raumordnung:

„Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.“

Schon wegen dieser Regelung hätte der Satz aus 2.2.1, gegen den hier Beschwerde geführt wird, verbindlicher formuliert und im Fettdruck gesetzt werden müssen. Denn es ist übergeordnet und ohne Ausnahmemöglichkeit bereits im RROP selbst bestimmt, dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte (besonders also der Mittelzentren Aurich und Norden) zu sichern sind. Die medizinischen Versorgungsfunktionen der bestehenden Krankenhäuser sind davon nicht ausgeschlossen.

Zwar heißt es im RROP zu 2.2.1 weiter:

„Alternative Szenarien haben im Sinne einer flächendeckenden Daseinsvorsorge eine hohe Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten.“

Doch weder im RROP noch auf übergeordneten Regelungsebenen sind Szenarien beschrieben, für welche festgesetzte Ziele der Raumordnung nicht oder abgeschwächt gelten sollen. Das würde auch dem ROG widersprechen, wonach Ziele der Raumordnung jedenfalls vom Raumordnungsträger abschließend abgewogen sind.

2.2 LROP „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“

Hier heißt es nahezu wortgleich und ebenfalls im Fettdruck eines Ziels der Raumordnung:

03: *„Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind (...) zu sichern und zu entwickeln.“*

08: *„Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte (...)“* ist *„zu sichern und zu entwickeln.“* (Punkt 2.2 08 RROP, Seite 8)

05: *„Es sind zu sichern und zu entwickeln (...) in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs.“*

Letzteres wird in den Erläuterungen zu 2.2 Ziffer 05 Satz 4 (Seite 100) LROP im Hinblick auf Krankenhäuser präzisiert. Danach decken

„Krankenhäuser der Regelversorgung“ einen *„gehobenen Bedarf“* auf der zugewiesenen mittelzentralen *„Versorgungsebene“*.

Als im Landkreis Aurich nach Bestimmungen des Landes Niedersachsen verbindlich umzusetzende Ziele der Raumordnung gilt insofern das Folgende:

- Die Funktionen der Mittelzentren Aurich und Norden sind zu sichern.
- Die Versorgungsfunktionen der Mittelzentren Aurich und Norden sind zu sichern.
- Die Krankenhäuser in den Mittelzentren Aurich und Norden sind zu sichern.
- Krankenhäuser sind der mittelzentralen Ebene (Aurich bzw. Norden) zuzuordnen.

Die Soll-Formulierung, der unterlassene Fettdruck und der Hinweis auf „alternative Szenarien“ in 2.2.1 RROP erscheinen vor dem Hintergrund der übergeordneten Regelungen als ein gezielter Versuch, die übergeordneten Regeln im Hinblick auf den Ersatz der bestehenden Krankenhäuser durch ein Zentralklinikum außerhalb der Mittelzentren zu hintergehen.

Mögliche Folgen

Bereits in der Raumverträglichkeitsstudie zum ZKG stützt sein Verfasser die grundsätzliche Zulässigkeit eines Zentralklinikums bei Georgsheil als Ersatz für die bestehenden Häuser in Aurich, Norden und Emden auf 2.2.1 RROP, weil daraus ein verbindlich umzusetzendes Ziel der Raumordnung angeblich nicht abzuleiten sei. Eine möglicherweise beabsichtigte Irreführung könnte an dieser Stelle bereits insoweit Früchte getragen haben, als der Gutachter damit dem erklärten Willen der Politik und der Trägergesellschaft folgen zu können glaubte.

Darauf wiederum stützt sich die Planung der Gemeinde Südbrookmerland in ihrer 33. Änderung des Flächennutzungsplans, der das Planungsrecht für das ZKG vorbereiten soll. Ein entsprechender Bebauungsplan wird noch folgen. Diese Bauleitpläne müssen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB folgende Vorgabe erfüllen:

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Das aber ist bereits in der F-Planänderung nicht geschehen, was ganz offensichtlich auf die irreführenden RROP-Formulierungen zurückgeht.

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens und spätestens wenn die Trägergesellschaft eine Baugenehmigung erhalten hat, ist in die Vorbereitungen und Planungen eine mindestens achtstellige Summe geflossen. Und spätestens dann muss damit gerechnet werden, dass gegen die Planungen auch auf dem Rechtsweg vorgegangen wird. Damit ist das Risiko verbunden, dass die hier von mir dargelegte Auffassung zum RROP bestätigt werden könnte. Das wiederum könnte bei der Trägergesellschaft einen erheblichen Schaden bewirken, für den sie Ersatz verlangen könnte.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

11. Juni 2022.

